



Budgetvereinbarung

zwischen
der Stadt Ulm, vertreten durch den Ersten Bürgermeister, Marktplatz 1, 89073 Ulm,
nachfolgend „Stadt“ genannt,

und dem

Institut für virtuelles und reales Lernen in der Erwachsenenbildung an der Universität Ulm (ILEU
e.V.), vertreten durch Frau Carmen Stadelhofer, Schweinmarkt 6, 89073 Ulm,

über die Förderung des Projektes "Nachhaltige Netzwerkentwicklung der Aktivitäten der Ulmer
Danube-Networkers für das informelle Bildungsnetzwerk Danube Networkers (DN) unter Einbezug
der digitalen Medien", Zeitraum 01.10.2019 - 30.12.2021

Grundlage dieser Vereinbarung ist der Beschluss des Hauptausschusses der Stadt Ulm vom
11.07.2019 (GD 210/19) sowie der Projektantrag ILEU e.V. vom 24.06.2019.

1. Aufgaben und Ziele

1.1. Aufgaben

Aufgaben gem. Anlage 1 (Projektantrag vom 24.06.2019) sowie Beschluss des
Hauptausschusses.

- 1.2. ILEU e.V. ist seit 2013 die Koordinierungsstelle des Bildungsnetzwerks "Danube-Networkers".
Bei ILEU ist auch die Geschäftsstelle des 2014 gegründeten Vereins Danube-Networkers for
Europe e.V. (DANET) angesiedelt, dessen Mitglied ILEU auch ist.
- 1.3. DANET ist eine Internationale Dachorganisation von Bildungseinrichtungen, die Bildung und
Wissenschaft auf den Gebieten des lebenslangen Lernens, der sozialen Teilhabe und dem
Dialog zwischen den Generationen in Europa fördert, insbesondere in den Donaustaaten. In
der Regel erfolgt diese Förderung durch Akquise und Umsetzung zivilgesellschaftlicher
Projekte mit Drittmittelfinanzierung.
- 1.4. Die Projektarbeit im Kontext des informellen Bildungsnetzwerks Danube-Networkers und der
internationalen Vereinigung "Danube-Networkers for Europe" war bislang in wesentlichen
Teilen durch die ehrenamtliche Tätigkeit der Vorsitzenden von ILEU e.V. geprägt. Durch das
Einrichten einer hauptamtlichen Geschäftsstelle wird darauf abgezielt, die ehrenamtliche
Tätigkeit des Vereins in zivilgesellschaftlichen Projekten im Donaauraum zu stärken und
auszuweiten.
- 1.5. Die Stadt Ulm anerkennt die Notwendigkeit, nachhaltige organisatorische Strukturen bei den
Ulmer Danube-Networkers zu schaffen und unterstützt den vorliegenden Antrag der ILEU
e.V. (geschäftsführende Stelle) durch Bezuschussung der Projektkosten. Angestrebt wird die
Einwerbung von Strukturmitteln durch Europäische Förderprogramme, die an Netzwerke mit
einer gefestigten organisatorischen Struktur vergeben werden.

2. Budgetregeln

- 2.1. Die Budgetierung umfasst den Zeitraum vom 01.10.2019 - 31.12.2021.
- 2.2. Die Projektförderung beträgt
 - für den Zeitraum 01.10.2019 - 31.12.2019 = 6.500 €
 - für den Zeitraum 01.01.2020 - 31.12.2020 = 15.000 €
 - für den Zeitraum 01.01.2021 - 31.12.2021 = 15.000 €
- 2.3. Die Mittel werden unter dem Vorbehalt der Bereitstellung durch den Gemeinderat bewilligt.
- 2.4. Der Zuschuss wird jeweils mtl. gewährt und ausbezahlt. Die Bereitstellung der einzelnen Zuschüsse erfolgt seitens der Stadt Ulm immer unter dem Vorbehalt einer Überprüfung für den Fall, dass sich die gesamtstädtischen finanziellen Rahmenbedingungen verschlechtern. Sofern eine erhebliche Verschlechterung eintritt, ist die Stadt berechtigt, einen Zuschuss mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen.
- 2.5. ILEU e.V. versichert, dass das zur Verfügung gestellte Budget für die Projektarbeit (insbesondere nach 1.1 und 1.5) verwendet wird. Die Mittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwalten.
- 2.6. Ein rechtsverbindlicher Anspruch auf Auszahlung des Zuschusses für den ersten Monat entsteht mit Abschluss dieser Vereinbarung. Die Auszahlungen in 2020 und 2021 erfolgen unter dem Vorbehalt der Genehmigung des städtischen Haushalts durch das Regierungspräsidium Tübingen.
- 2.7. Zweckwidrig verwendete Zuschussmittel sind von ILEU e.V. an die Stadt zurückzuzahlen.
- 2.8. Der Anspruch auf Auszahlung des Zuschusses ist ohne vorherige Genehmigung der Stadt nicht abtretbar.
- 2.9. ILEU e.V. verpflichtet sich der Stadt die Bewilligungsbescheide anderer Zuschussgeber alsbald nach Erhalt vorzulegen.
- 2.10. Verwendungsnachweise sind innerhalb einer Frist von neun Monaten nach Durchführung der Projekte der Stadt vorzulegen. Dabei ist das einheitliche Formular der Stadt Ulm zu verwenden, sofern der Nachweis nicht durch andere Unterlage sichergestellt wird (bspw. Verwendungsnachweise für andere Zuschussgeber)

Den Verwendungsnachweisen ist ein Bericht der Kassenprüfer bzw. Prüfungstestate beizufügen. Die Stadt ist als Zuwendungsgeberin berechtigt, die Bücher und Belege einzusehen und zu prüfen.

3. Sonstiges

Hinweis Förderung Stadt Ulm/ Verwendung von Logos:

Auf allen Werbemaßnahmen/Publikationen ist auf die Förderung durch die Stadt Ulm hinzuweisen.

Wenn Zuwendungsempfänger in Presse, Rundfunk oder sonstigen Medien über ihr gefördertes Vorhaben informieren, ist in angemessenem Umfang auf die Unterstützung durch die Stadt Ulm hinzuweisen. In allen Veröffentlichungen sowie auf allen Drucksachen, z.

B. Programmen, Flyern, Plakaten, Eintrittskarten ist auf die finanzielle Förderung durch die Stadt Ulm hinzuweisen. Dieser Hinweis erfolgt durch den Abdruck des Logos „gefördert durch“ in angemessener Auflösung und Größe.

4. Befristung, Kündigung

- 4.1. Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und endet am 31.12.2021, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- 4.2. Der Vertrag kann von jeder Partei aus wichtigem Grund gekündigt werden.
- 4.3. Ein wichtiger Grund für die Stadt liegt insbesondere vor,
 - wenn ILEU e.V. die Leistungen nach Ziff. 1 dieses Vertrags nicht oder nicht vollständig erbringt und dies auch nicht nach schriftlicher Abmahnung mit angemessener Nachfristsetzung durch die Stadt nachholt;
 - wenn ILEU e.V. in Vermögensverfall gerät und dadurch zu befürchten ist, dass ILEU e.V. den gewährten Zuschuss nicht zweckentsprechend einsetzen wird.

5. Schlussbestimmungen

- 5.1. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass sie keine mündlichen Nebenabreden zu diesem Vertrag getroffen haben.
- 5.2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags einschließlich der Aufhebung der Schriftformvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 5.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch der übrige Vertragsinhalt nicht berührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, in Verhandlungen mit dem Ziel einzutreten und abzuschließen, die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung am nächsten kommt. Dies gilt entsprechend für Regelungslücken.

Anlagen

1. Projektförderantrag vom 24.06.2019
2. Beschluss aus der GD 210/19 des Hauptausschusses vom 11.07.2019
3. Muster Verwendungsnachweis gem. Zuwendungsrichtlinien Stadt Ulm

Ulm, den

Ulm, den

Stadt Ulm
Erster Bürgermeister

ILEU e.V.

Martin Bendel

Carmen Stadelhofer